

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

vom 12. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2026)

zum Thema:

**Verbandsmitgliedschaften kommunaler und beherrschter Unternehmen bei
Vorfeldorganisationen der CDU?**

und **Antwort** vom 27. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. April 2026)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 525

vom 12.03.2026

über Verbandsmitgliedschaften kommunaler und beherrschter Unternehmen bei Vorfeldorganisationen der CDU?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat teilweise nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden die Landesunternehmen Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) Anstalt des öffentlichen Rechts sowie Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH um Informationen gebeten, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

1. In der Drucksache 19/24662 beantwortet der Senat die Frage 2 nicht unter Verweis darauf, dass die fälligen Mitgliedsbeiträge „ggf. in Einzelfällen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter“ betreffen könnten. Welche könnten dies im Einzelnen z.B. in Bezug auf eingetragene Vereine oder Körperschaften des öffentlichen Rechts wie die IHK (die IHK Berlin stellt übrigens im Internet einen eigenen Beitragsrechner zur Verfügung, scheint also diesbezüglich keinen Geheimhaltungsbedarf zu sehen) sein?

Zu 1.: In Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 19/24662 wurden rund 550 Vereins- und Verbandsmitgliedschaften der Landesunternehmen gemeldet. In der zur Verfügung stehenden Frist zur Beantwortung war es den Landesunternehmen nicht möglich, eine vollständige Prüfung der Mitgliedsbeiträge auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durchzuführen. Die Beantwortung dieser Frage („ggf. in Einzelfällen“) bezog sich daher generell ohne Einzelfallprüfung auf das mögliche Vorliegen von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen im Hinblick auf einzelne Beiträge.

Nicht alle Interessenverbände sind als eingetragene Vereine oder Selbstverwaltungskörperschaften verfasst, auch wenn dies auf die Mehrheit zutrifft. Teilweise handelt es sich auch um Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH; bei anderen Einrichtungen ist die Rechtsform nicht offensichtlich. Bei nicht öffentlich zugänglichen Beitragsordnungen von Vereinen oder Verbänden können deren Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sein, da diese dann nur den Mitgliedern oder dem Vorstand des Verbandes oder Vereins bekannt sind. Beiträge können auch individuell vereinbart sein. Soweit Beitragsordnungen im Internet veröffentlicht werden, kann dort die Höhe der Mitgliedsbeiträge nachgelesen werden.

2. Wie bewertet der Senat die Mitgliedschaft von kommunalen und beherrschten Unternehmen (BSR und Vivantes) im „Wirtschaftsrat der CDU e.V.“ vor dem Hintergrund der engen institutionellen Verflechtung mit der CDU (u.a. ständiger Gast im CDU-Bundesvorstand)? Welchen Mehrwert für den Unternehmenszweck und für die Berliner*innen zeitigen diese Mitgliedschaften?

Zu 2.: Die Grundsätze der Beteiligungsführung im Land Berlin vom 29.10.2024 regeln die Rolle des Senats in Bezug auf die landeseigenen Unternehmen: Wesentliche Aufgabe der aktiven Beteiligungsführung des Senats im Rahmen der Rolle des Gesellschafters ist die umfassende Steuerung der Beteiligungsunternehmen hinsichtlich der Umsetzung von fachpolitischen Leistungszielen und Wirtschaftlichkeitszielen. Da die Beteiligungsverwaltung unter steuerrechtlichen Aspekten eine vermögensverwaltende Aufgabe wahrnimmt, werden Beherrschungsverträge gem. § 291 AktG mit den Landesunternehmen nicht abgeschlossen. Auch die Staatsaufsicht gem. § 44 LOG Berlin bei Anstalten des öffentlichen Rechts umfasst nur eine Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung. Von einer Beherrschung landeseigener Unternehmen kann daher unabhängig von ihrer Rechtsform nicht gesprochen werden. Die Mitgliedschaft eines Unternehmens in Vereinen oder Verbänden ist rein operatives Geschäft in eigener Verantwortung der jeweiligen Vorstände und Geschäftsführungen, in das der Senat aus oben genannten Gründen nicht eingreift.

Wie sich der Anlage zur schriftlichen Anfrage 19/24662 vom 18.12.2025/7.1.2026 entnehmen lässt, haben die Berliner Landesunternehmen ein sehr breites Spektrum von Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden, einseitige Tendenzen sind nicht erkennbar.

Bezüglich des Wirtschaftsrats der CDU e.V. ist festzuhalten, dass es sich beim Wirtschaftsrat der CDU e.V. trotz der in der Fragestellung zutreffend erwähnten Verflechtung um keine Einrichtung oder Organisation der Partei bzw. innerhalb der Partei handelt.

Die BSR führt folgende Begründung zu ihrer Mitgliedschaft in diesem Verein an: "Die BSR ist Mitglied im Wirtschaftsrat der CDU e.V., um einen inhaltlich und thematisch orientierten Austausch zu Branchenvertreter:innen zu suchen. Der Wirtschaftsrat der CDU e.V. bietet mit den Themen Finanzmarkt- und Wirtschaftspolitik eine Schwerpunktsetzung an, die nicht von anderen Verbänden abgedeckt wird, in denen die BSR eine Mitgliedschaft innehat. Es handelt sich um eine neue Mitgliedschaft seit 01.01.2025, die im Laufe dieses Jahres überprüft wird, so wie dies turnusmäßig auch bei weiteren Verbänden oder Vereinigungen angewandt wird."

Vivantes führt folgende Begründung an: "Ziel der Mitgliedschaft ist die Vertretung von Interessen von Vivantes in dem Verband und die Förderung des Austauschs im Netzwerk."

3. Wie bewertet der Senat die Mitgliedschaft von kommunalen und beherrschten Unternehmen im „Wirtschaftsrat der CDU e.V.“ vor dem Hintergrund der jüngsten arbeitnehmerfeindlichen „Reformvorschläge“ wie z.B. die Selbstzahlung zahnärztlicher Behandlungen dieser fragwürdigen Organisation?

Zu 3.: Der Senat schließt sich der Bewertung des Fragestellers, dass es sich beim Wirtschaftsrat der CDU e.V. um eine fragwürdige Organisation handele, nicht an. Er enthält sich diesbezüglich jeder Bewertung.

4. Welche verantwortlichen Personen bei der BSR und Vivantes haben die Mitgliedschaft beim „Wirtschaftsrat der CDU e.V.“ gezeichnet?

Zu 4.: Die Beantwortung dieser Frage betrifft Betriebsinterna und kann daher im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage nicht beantwortet werden. Allgemein gilt: Da der Vorstand bzw. die Geschäftsführung ihre jeweiligen Unternehmen im Außenverhältnis vertreten und das Prinzip der Gesamtverantwortung des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung gilt, tragen diese letztlich auch für die Mitgliedschaft in Verbänden etc. die Verantwortung.

5. Inwieweit hat oder wird der Senat gewährleisten, dass die von ihm beherrschten Unternehmen im Zuge der Überparteilichkeit die Mitgliedschaft in parteinahen Vorfeldorganisationen beenden? Wenn nein, warum nicht und wann werden in diesem Fall Mitgliedschaften z.B. beim „Wirtschaftsforum der SPD e.V.“ oder der „Wirtschaftsvereinigung der Grünen e.V.“ veranlasst?

Zu 5.: Siehe hierzu die Ausführungen zu Frage 3: Der Senat wird keine Mitgliedschaft vorgeben bzw. eine Beendigung veranlassen; es ist – abgesehen von Pflichtmitgliedschaften - die Entscheidung des einzelnen Unternehmens, in welchem Verein oder Verband eine Mitgliedschaft geschäftspolitisch sinnvoll

erscheint.

Berlin, den 27. März 2026

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen